

# GEBÜHRENSATZUNG

## **zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2005**

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Satzung vom 14.12.2005 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Anschlussbeitrag und Wassergebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlussbeitrag und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

### § 2

#### Anschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

## § 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die für Anschlusszwang nach § 4 der Wasserversorgungssatzung besteht, oder für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

## § 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksbreite entlang der Straße (des Weges, Platzes), in der die Anschlussmöglichkeit besteht (Frontlänge), und die Grundstücksfläche.
- (2) Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird anstelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Eckeinschränkungen und Abrundungen ist für die Berechnung der Frontlänge der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht: Über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
    - aa) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage, in der die Leitung verlegt ist, angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m
    - bb) bei Grundstücken, die nicht an diese Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Ziffern a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (4) Der Anschlussbeitrag beträgt:

10,23 Euro je m Frontlänge und  
0,77 Euro je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

Die Grundstücksfläche als Maßstab für den Anschlußbeitrag wird entsprechend der durch die zulässige Geschoszahl gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen eine Bebauung zulässig ist | 100 % |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit   | 125 % |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit   | 150 % |
| d) | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit   | 175 % |
| e) | bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit   | 200 % |
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl dividiert durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen und Baumassenzahl festsetzt, ist
- |    |   |
|----|---|
| a) | bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,   |
| b) | bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. |
- (8) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.

- (9) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden können, die in Abs. 4 Buchst. a) bis e) genannten Nutzungsfaktoren um je 50 Prozentpunkte zu erhöhen.

## § 5

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit der Genehmigung.

## § 6

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8

Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung oder Verjährung erloschen ist.

## § 9

Aufwandsersatz für Grundstücksanschluss

Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen.

## § 10

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist mit der m<sup>3</sup> Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ansprüche nach Abs. 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (4) Die nach Abs. 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenützt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

## § 11

Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt:

a) Bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 m <sup>3</sup> einschließlich	2,30 Euro/mtl.
bis zu 10 m <sup>3</sup> einschließlich	5,75 Euro/mtl.
bis zu 20 m <sup>3</sup> einschließlich	11,50 Euro/mtl.

Bei Großwasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 80 m <sup>3</sup> einschließlich	23,00 Euro/mtl.
bis zu 100 m <sup>3</sup> einschließlich	30,68 Euro/mtl.
bis zu 150 m <sup>3</sup> einschließlich	46,00 Euro/mtl.

Bei Verbundzählern mit einem Durchmesser

bis zu 80 mm einschließlich	19,17 Euro/mtl.
bis zu 150 mm einschließlich	26,84 Euro/mtl.

b) Die Grundgebühr für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern beträgt

für den ersten Monat der Ausleihdauer	1,53 Euro/tgl.
ab dem zweiten Monat bei nicht unterbrochener Ausleihdauer	0,38 Euro/tgl.

Neben der Grundgebühr wird für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern eine Kautions in Höhe von 500,00 DM erhoben. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der

Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch 1,26 Euro.

## § 12

### Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen werden kann.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauter Raum (einschließlich Keller, Untergeschoß und ausgebaute Dachräume) 10 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch, Bauten mit weniger als 100 m<sup>3</sup> Raum bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten der Stadt geschätzt.
- (4) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> 1,26 Euro.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des doppelten Beitrages nach § 11 zu entrichten.

## § 13

Plomben, Zählerauswechselungen

- (1) Die von der Stadt angebrachten Plomben und Verschlusmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dies dennoch geschieht, ist für die Erneuerung von Plomben -unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung- ein Betrag von 10,22 Euro zu zahlen.

## § 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit der Herstellung und Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

## § 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder Nießbrauch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Nießbraucher gebührenpflichtig.

- (2) Wird ein Grundstück von einem anderen benutzt oder sind an dem Wasserverbrauch an dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen nachrangig für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 16

### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Stadt stellt den Wasserverbrauch durch periodische Ablesung fest.
- (2) Auf die Verbrauchsgebühren werden Vorabschlagszahlungen erhoben, die nach dem Verbrauch des Vorjahres festgesetzt werden. Die Abschlagszahlungen sind alle 4 Monate (3 x im Jahr) in Teilbeträgen zu zahlen. Diese Teilbeträge werden zu den in den Gebührenbescheiden angegebenen Terminen fällig. Eine Abrechnung über den tatsächlichen Verbrauch für den Zeitraum von 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erfolgt am Anfang des darauffolgenden Jahres. Der Saldo der Endabrechnung wird für das nächste Jahr vorgetragen und ist mit der nächstfolgenden Zahlung zu entrichten oder wird dem Pflichtigen erstattet oder gutgeschrieben.
- (3) Bei Neuanschlüssen werden die Vorauszahlungen geschätzt.

## § 17

Wiederaufnahmegebühr

Für die Wiederaufnahmegebühr der von der Stadt unterbrochenen Versorgung ist außer der Begleichung aller übrigen Forderungen ein Betrag von 51,13 Euro zu entrichten, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.

## § 18

Anzeigepflicht

- (1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

## § 19

Umsatzsteuer

- (1) Die in § 4 (Anschlußbeitrag) und § 11 (Verbrauchsgebühren) festgesetzten Beträge und sonstiger aufgrund dieser Satzung zu entrichtender Kostenersatz sind Nettobeträge.
- (2) Die Umsatzsteuer nach den Sätzen der sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Höhe wird dem Anschlußbeitrag, den Grundverbrauchsgebühren und dem Kostenersatz zugeschlagen.

- (3) Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes während eines Berechnungszeitraumes werden die Wassergebühren nach Maßgabe einer Verbrauchsgewichtung dem neuen Steuersatz angepaßt.

## § 20

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.01.2005 außer Kraft.

-----  
--

Gebührensatzung vom 17.12.1981

beschlossen am 16.12.1981

in Kraft getreten am 01.01.1982

1. Änderungssatzung vom 25.11.1982

beschlossen am 24.11.1982

in Kraft getreten am 01.01.1983

2. Änderungssatzung vom 19.12.1985

beschlossen am 18.12.1985

in Kraft getreten am 01.01.1986

3. Änderungssatzung vom 13.12.1990

beschlossen am 12.12.1990

in Kraft getreten am 01.01.1990

4. Änderungssatzung vom 21.12.1993  
beschlossen am 20.12.1993  
in Kraft getreten am 01.01.1994

5. Änderungssatzung vom 14.12.1995  
beschlossen am 13.12.1995  
in Kraft getreten am 01.01.1996

6. Änderungssatzung vom 27.01.2005  
beschlossen am 26.01.2005  
in Kraft getreten am 01.01.2005

7. Änderungssatzung vom 16.12.2005  
beschlossen am 14.12.2005  
in Kraft getreten am 01.01.2006